

WEIßTÄTIGUNG VERBOTTEN



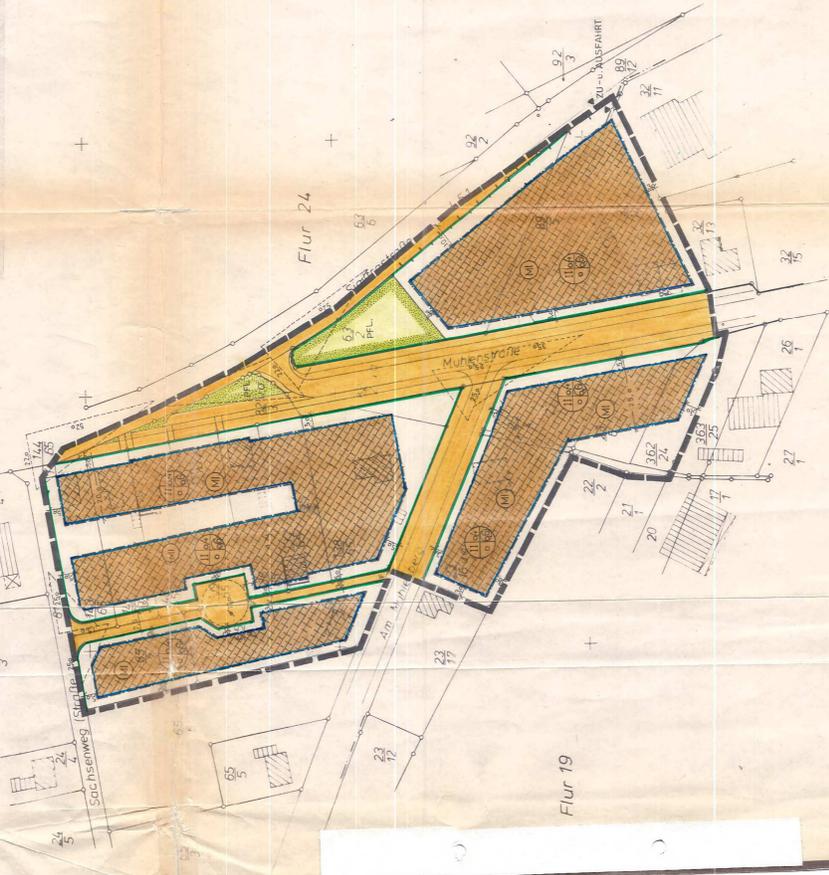
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
 Landkreis: Emsland
 Gemeinde: Sögel
 Gemarkung: Sögel

Flur: 19 und 24
 Maßstab: 1:1000

Verordnungsgeschichte für die Gemeinde Sögel
 Nr. A 10078/80
 am 24.3.1981

Die Planung erfolgt dem Inhalt der Lageplanunterlagen und wird die städtebaulich bedingten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach § 13.3 (1961, 1) S. 17 hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemeinsinnig einseitig. Die Übergangsflächen sind nur zu baulichen Grenzen in die Ortskerne der ehemaligen Meppen, den 17. Dezember 1981

Kollegenamt, Meppen
 im Auftrag
 Herr Rat



PLANZEICHNERLÄUTERUNG
 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MISCHGEBIET ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1- GESCHOSSZAHL
 2- BAUWEISE
 3- GRUNDFLÄCHENZAHL (BPT)
 4- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (BFL) HÖCHSTGRENZE

BAUGRENZE
 SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
 FUSSEWEG

GRÜNLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
 PFL = PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 9 (1) ZUGBAUG)

SICHTRECK
 ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

AUF GRUND DES § 1 ABS. 2 UND DES § 10 DES BUNDESHAUSSETZES (BBAUS) IN DER FOLGE DER VERÄNDERUNG DER VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTBEBAUUNGSRECHT VOM 06.07.1979 IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (MDS. GVBL. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.10.1980 (MDS. GVBL. S. 95)

HAT DER RAT DER GEMEINDE SÖGEL
 DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22
 LICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BEZUG NEHMEND AUF DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21 VOM 12. APRIL 1982

BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEBEZIRK 2
 SÖGEL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTRECKE IST JEDE NUTZUNG UNKLASSIG, DIE DIE VERLAUFENDE EIGNE VERKEHRSWEISE

KENNZEICHNUNGEN NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN IN HINWEIFE ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 30.11.1981 DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT WER GEMÄSS § 6 (2) MBO UND § 156 BBAUG VORSATZ- WIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSE BIS ZU 5000,- DM GEANDNET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.12.1981 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. APRIL 1982 GEGEN ÜBERNAHMEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE IST GEM. § 7 ABS. 2 BBAUG AM 12.03.1980

BEBAUUNGSPLAN NR. 22
„SIGILTRASSE“
DER GEMEINDE SÖGEL
 LANDKREIS EMSLAND

pbo
 PLANBÜRO NOTTE-HUTTEN
 OSNABRUCK, HOLTSPASSE
 49107 SÖGEL
 STADTBAUAMT
 49107 SÖGEL

BEARBEITET / GEÄNDERT
 10.10.1980
 20.01.1981

B e g r ü n d u n g

gem. § 9 (8) BBauG
zum Bebauungsplan Nr. 22 vom 10.10.1980
Bezeichnung: "Sigiltrastraße"
der Gemeinde Sögel
Landkreis Emsland

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 schließt sich nördlich an den Ortskern der Gemeinde Sögel an und beinhaltet bebaute und unbebaute Flächen westlich der Sigiltrastraße (L 51).

Im einzelnen wird der Geltungsbereich begrenzt
im Norden durch den Sachsenweg,
im Osten durch die Sigiltrastraße (L 51),
im Süden durch die Flurstücke 363/25, 32/13, 32/15 und
32/11,
im Westen durch das Flurstück 65/6, die Südgrenze des
Flurstücks 65/8, sowie die Flurstücke 23/17, 22/2,
und 21/7.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen den Darstellungen der 10. Änderung zum Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel, die parallel zum Bebauungsplan aufgestellt wird.

2. Planungserfordernis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 ist erforderlich um für die im Plangebiet schon vorhandene Bebauung rechtsverbindliche Festsetzungen zu treffen und um gleichzeitig sicherzustellen, daß eine bauliche Weiterentwicklung den Anforderungen an eine städtebauliche Ordnung entspricht.

3. Planungsabsichten

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 beabsichtigt die Gemeinde Sögel den oben angeführten Erfordernissen Rechnung zu tragen und die Darstellungen der 10. Änderung zum Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel durch städtebauliche Festsetzungen zu konkretisieren.

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen für die Baugebiete, die verkehrliche Erschließung und für Grünflächen.

3.1. Baugebiete

Für das gesamte Plangebiet sieht der Bebauungsplan die Ausweisung von 'Mischgebieten' vor.

Nach Absicht der Gemeinde Sögel soll dabei im Norden im Anschluß an die hier vorhandene Wohnbebauung eine weitere Wohnbebauung erfolgen, während die Mischgebiete beiderseits der Straße 'Am Mühlenberg' und der 'Mühlenstraße' vornehmlich der Ansiedlung von kleineren, das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben dienen sollen. Die Festsetzung von Mischgebieten, auch im südlichen Plangebiet, und die damit verbundene Einschränkung einer gewerblichen Nutzung berücksichtigt die im Norden und südlich des Plangebietes (Bebauungsplan Nr. 12) vorhandene Wohnbebauung.

Mit der Festsetzung von 'Mischgebieten' beiderseits der Straße 'Am Mühlenberg' wird der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden gefolgt, wonach in diesen Bereichen, für die ursprünglich die Ausweisung von 'Gewerbegebieten' vorgesehen war, nicht die für ein Gewerbegebiet erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere der auf dem Flurstück 138/65 nördlich der Straße 'Am Mühlenberg' vorhandene Schrotthandel und Autoverwertungsbetrieb entspricht nach seinem Umfang nicht der Eigenart des Gebietes. Sollte vom Eigentümer die Stilllegung des Betriebes abgelehnt werden, so ist insbesondere bei einer Erweiterung eine Aussiedlung aus dem Plangebiet angezeigt.

Für die im Norden vorhandene Bauzeile entlang der Mühlenstraße wird ein überbaubarer Bereich in einer Tiefe von 20,0 m festgesetzt, der Anbauten an die Hauptgebäude in gewissem Umfange noch zuläßt.

Durch Ausweisung eines überbaubaren Bereiches für die rückwärtigen Teile der Flurstücke 136/65, 139/65 - 141/65 und 143/65 soll hier eine zusätzliche Bebauung ermöglicht werden. Um den dafür erforderlichen Erschließungsaufwand optimal auszunutzen, weist der Bebauungsplan auch westlich der geplanten Stichstraße einen überbaubaren Bereich aus.

Für alle Mischgebiete sieht der Bebauungsplan eine bis zu zweigeschossige Bebauung in offener Bauweise vor. Für die Grundflächenzahl gilt der gem. § 17 BauNVO zulässige Höchstwert von 0,4, während für die Geschoßflächenzahl bewußt der zulässige Höchstwert nicht festgesetzt wurde, da erfahrungsgemäß bei einer bis zu zweigeschossigen Bebauung eine geringere Ausnutzung erfolgt.

3.2. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt in erster Linie über die bereits vorhandenen Straßen 'Am Mühlenberg', Mühlenstraße und Sigiltrastraße, die ihrerseits den Anschluß an das inner- und überörtliche Verkehrsnetz der Gemeinde Sögel herstellen. Durch Festsetzung eines Zu- und Ausfahrtsverbotes entlang der Sigiltrastraße soll jedoch verhindert werden, daß zusätzlich zur vorhandenen, weitere Zu- und Ausfahrten geschaffen werden. Die Mühlenstraße die bereits entsprechend den Anforderungen an eine sichere Verkehrsführung ausgebaut wurde, mündet für den Durchgangsverkehr rechtwinklig auf die Sigiltrastraße auf. Für die Erschließung der im Norden vorhandenen Bebauung wird sie als schmalere Anliegerstraße, die durch einen Grünstreifen von der Sigiltrastraße getrennt ist, weitergeführt.

Zur Erschließung der zukünftigen Bebauung im Norden des Plangebietes ist die Anlage einer Stichstraße, ausgehend vom Sachsenweg, erforderlich. Diese Stichstraße, die in einer Breite von 7,5 m ausgebaut werden soll, endet im Süden in einem Wendehammer mit einem Durchmesser von 18,0 m, der über einen weiterführenden Fußweg Anschluß an die Straße "Am Mühlenberg" findet.

Da die Straßen 'Am Mühlenberg' und "Mühlenberg" breiter als üblich sind, können innerhalb der Verkehrsfläche ausreichend Flächen für den öffentlichen, ruhenden Verkehr angelegt werden. Auf die Ausweisung von Parkständen wird daher verzichtet.

3.3. Grünflächen

Als öffentliche Grünflächen werden die Restflächen im Einmündungsbereich der Mühlenstraße in die Sigiltrastraße, die baulich nicht mehr zu nutzen sind, ausgewiesen.

Bei der Anlage und Unterhaltung dieser Grünflächen ist darauf zu achten, daß der Bewuchs innerhalb der Sichtdreiecke eine Höhe von 0,80 m nicht überschreitet, da sonst die erforderlichen Sichtverhältnisse nicht gewährleistet sind.

4. Städtebauliche Werte

Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches =

	Bruttobauland	3,3 ha	=	100 %
öffentl. Verkehrsfläche	0,7 ha		=	21 %
öffentl. Grünfläche	<u>0,1 ha</u>		=	3 %
	0,8 ha			
	Nettobauland	2,5 ha	=	76 %

insgesamt ausgewiesen als 'Mischgebiet' (MI)

GRZ = 0,4	max. überbaubare Fläche	= 10.000 qm
GFZ = 0,6	max. Geschoßfläche	= 15.000 qm

Zur Ermittlung der für das Plangebiet erforderlichen Kinderspielplatzfläche wird die max. zu erstellende Geschoßfläche in den Bereichen, in denen vornehmlich betriebliche Ansiedlungen erfolgen sollen, nur zu 50 % herangezogen. Für die im Norden des Plangebietes ausgewiesenen Mischgebiete, in denen hauptsächlich eine Wohnbebauung erfolgen soll, wird dagegen die gesamte maximal zulässige Geschoßfläche berücksichtigt.

Danach ist für das Plangebiet eine Kinderspielplatzfläche von mindestens 200 qm erforderlich.

Da aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse innerhalb des Plangebietes kein Kinderspielplatz ausgewiesen werden kann, wird in diesem Zusammenhang auf die Freiflächen der Schule, die ca. 300 m weiter südlich an der Mühlenstraße liegt, verwiesen.

5. Wasserwirtschaftliche Erschließung

Die wasserwirtschaftliche Erschließungsanlagen sind weitestgehend vorhanden, lediglich für die Neubebauung im Norden des Plangebietes wird das vorhandene Leitungs- und Kanalnetz erweitert.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das zentrale Abwasserentsorgungssystem der Gemeinde Sögel, das an die Kläranlage in Sögel angeschlossen ist. Neu zu errichtende Gebäude unterliegen satzungsgemäß dem Anschlußzwang.

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Sögel und somit auch des Plangebietes obliegt dem Wasserbeschaffungsverband 'Hümmling'.

Das Oberflächenwasser wird im Zuge der Straßenentwässerung dem Vorfluter schadlos zugeleitet.

6. Beseitigung der festen Abfallstoffe

Die Beseitigung der festen Abfallstoffe obliegt der zentralen Müllabfuhr des Landkreises Emsland. Sämtliche Gebäude sind, soweit noch nicht erfolgt, satzungsgemäß daran anzuschließen.

7. Kosten der Erschließung

Erschließungskosten entstehen lediglich durch die Anlage der Stichstraße und den weiterführenden Fußweg. Nach überschlägiger Ermittlung ergeben sich folgende Erschließungskosten

- | | | |
|---|--------------|-------------|
| a) für die Anlage der Straße und des Fußweges, einschl. Entwässerung und Beleuchtung, abschließend Grunderwerb
ca. 950 qm x 70,-- DM | 66.500,-- DM | |
| davon zu Lasten der Gemeinde 10% | | 6.650,-- DM |
| b) für die Abwasserentsorgung (Schmutzwasserkanal)
ca. 75 lfdm x 220,-- DM | 16.500,-- DM | |
| davon zu Lasten der Gemeinde | | -,-- DM |
| Die Anlage des Schmutzwasserkanals obliegt der Samtgemeinde Sögel. | | |
| c) für die Trinkwasserleitung
ca. 75 lfdm x 120,-- DM | 9.000,-- DM | |
| davon zu Lasten der Gemeinde | | -,-- DM |
| Die Anlage der Trinkwasserleitung obliegt dem Wasserbeschaffungsverband 'Hümmling' | | |

d) für die Oberflächenentwässerung (Regenkanal)		
ca. 75 lfdm x 180,-- DM	13.500,-- DM	
davon zu Lasten der Gemeinde		13.500,-- DM
Der Gemeinde insgesamt entstehende Kosten		20.150,-- DM
Zur Verwirklichung sind vorgesehen		
im Haushaltsjahr 1982	DM	20.150,--
im Haushaltsjahr 19	DM	

8. Verfahren

Die Gemeinde Sögel behält sich bodenordnende Maßnahmen im Sinne des 4. und 5. Teiles des BBauG vor. Sollte es dabei zu entschädigungspflichtigen Eingriffen kommen, wird nach den Bestimmungen des BBauG verfahren.

Entschädigungsgleiche Eingriffe können für die Anlage der Erschließungsstichstraße und den Fußweg sowie für die Grünfläche erforderlich werden.

Die während des Anhörungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Überarbeitung des ursprünglichen Bebauungsplanentwurfes entsprechend dem Beschluß des Rates der Gemeinde Sögel berücksichtigt.

Die daraus resultierenden Änderungen, insbesondere die Nutzungsänderung für die Bereiche beiderseits der Straße 'Am Mühlenberg', mit der der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden gefolgt wird, machen eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erforderlich.

9. Hinweis

Nachrichtliche Übernahme:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (NDs. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden, die sofort die Außenstelle für Archäologische Denkmalpflege (2902 Rastede, Feldbreite 23 A) benachrichtigen wird.

Bearbeitet:
Planungsbüro Nolte - Hütker
4500 Osnabrück
Ba/we

[Handwritten Signature]
.....
- Hütker -

Gemeinde Sögel, den 30. November 1981

[Handwritten Signature]
.....
- Bürgermeister - * GEMEINDE SÖGEL * - Gemeindedirektor - I.V.
2

Diese Begründung hat dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 22 in der Zeit vom 06.10.1981 bis 09.11.1981 öffentlich ausgelegen.

Gemeinde Sögel, den 30. November 1981

[Handwritten Signature]
.....
- Gemeindedirektor - I.V.

Die Begründung hat dem Satzungsbeschluß gem. § 10 BBauG vom 15.12.1981 zugrunde gelegen.

Gemeinde Sögel, den 21. Dezember 1981

[Handwritten Signature]
.....
- Gemeindedirektor - I.V.

Hat vorgelegen

Meppen, den 05. März 1982
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
Im Auftrage:

[Handwritten Signature]



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND

Nr. 9	Herausgeber: Landkreis Emsland	31. 03. 1982
-------	--------------------------------	--------------

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A.	Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden		100	Ortssatzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Samtgemeinde Lengerich vom 08.02.1982	70
B.	Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises		101	Bebauungsplan Nr. 7 - Ortsteil Baccum - der Stadt Lingen (Ems); Baugebiet: „Am Buchenhain“	71
85	Sperrzeit für Tauben im Frühjahr 1982	60	102	Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 251 - 3. Änderung der Stadt Meppen, Ortsteil Borken; Baugebiet: „An der Umgehungsstraße - Teil I“	72
86	Ergänzung und Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Bawinkler Bach“ in Bawinkel, Landkreis Emsland	60	103	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 1982 vom 4.2.1982	72
C.	Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		104	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 1982 vom 16.11.1981	73
87	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Gemeinde Emsbüren (Entwässerungsabgabensatzung) vom 30.6.1981	60	105	Hauptsatzung der Gemeinde Neubörger	73
88	Ortssatzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Emsbüren vom 24.02.1982	61	106	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neuiehe für das Haushaltsjahr 1982 vom 14.1.1982	74
89	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Oheweg“ der Gemeinde Esterwegen	61	107	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 1982 vom 2.2.1982	75
90	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasseranlagen (Entwässerungsabgabensatzung)	62	108	Veröffentlichung über gespeicherte Daten gem. § 12 des Nieders. Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Nieders. Datenschutzveröffentlichungsordnung (NDSVeröffO) der Gemeinde Rheda (Ems)	75
91	Bebauungsplan „Die Tannen - 2. südliche Erweiterung“, Gemarkung Andrup der Stadt Haselünne	62	109	Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Salzbergen vom 18.03.1974	82
92	Bebauungsplan „Am Sattelweg“, Gemarkung Flechum“ der Stadt Haselünne	63	110	Bebauungsplan Nr. 22 „Sigiltrastraße“ der Gemeinde Sögel	82
93	Bebauungsplan „An der Dorfstraße“, Gemarkung Klosterholte“ der Stadt Haselünne	63	111	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 1982 vom 16.2.1982	82
94	Bebauungsplan „Kämpfe - 1. Erweiterung“, Gemarkung Klosterholte der Stadt Haselünne	63	112	Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbegebiet Unfriedwald“ der Gemeinde Werlte	83
95	Bebauungsplan „Am Hasenöver - 2. Erweiterung“, Gemarkung Lehrte der Stadt Haselünne	64	113	Bebauungsplan Nr. 13 a „Sohrfeld-Süd“ der Gemeinde Werlte	83
96	Bebauungsplan „Am Fuhrenkamp“, Gemarkung Westerloh der Stadt Haselünne	64	114	Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Rastdorf	84
97	Hauptsatzung der Gemeinde Lahn	65	115	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bodenkulturzweckverbandes Meppen im Landkreis Emsland für das Haushaltsjahr 1982 vom 25.11.1981	84
98	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 1982 vom 6.2.1982	66			
99	Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Lathen (Entwässerungsabgabensatzung) vom 11.03.1982	67	D.	Sonstige Veröffentlichungen	

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 350.000 DM.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 250 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal 280 v.H.

Sögel, den 16. 02. 1982

GEMEINDE SÖGEL

Borghorst
Der Bürgermeister

Kröger
Der Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.2.1982 (Nds. GVBl. S. 53) und § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 30.9.1963 (Nds. GVBl. S. 373) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 22. März 1982 - 202-15-2/10 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Sögel öffentlich aus.

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

Sögel, den 25. März 1982

112 Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbegebiet Unfriedwald“ der Gemeinde Werlte

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 10.03.1982 gemäß § 11 BBauG den vom Rat der Gemeinde Werlte am 15.09.1981 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbegebiet Unfriedwald“ genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der Anlage ersichtlich.

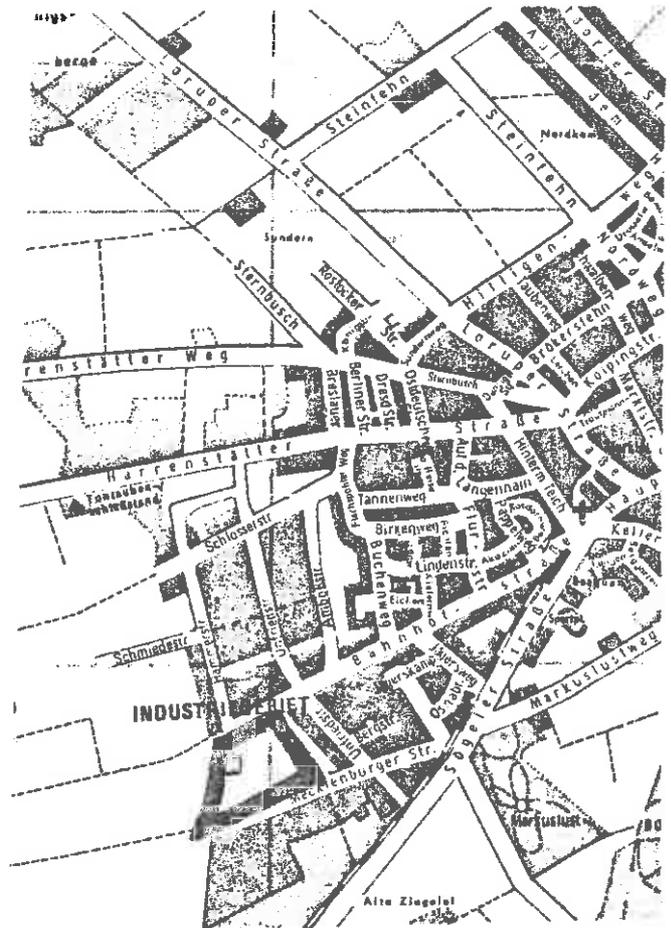
Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbegebiet Unfriedwald“ liegt während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Werlte, Marktstraße 1, 4476 Werlte, öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

GEMEINDE WERLTE
Der Gemeindedirektor

Werlte, den 15. 03. 1982



113 Bebauungsplan Nr. 13 a „Sohrfeld-Süd“ der Gemeinde Werlte

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 05.03.1982 gemäß § 11 BBauG den vom Rat der Gemeinde Werlte am 10.04.1980 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 13 a „Sohrfeld-Süd“ genehmigt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird begrenzt:

im Norden durch die Brinkstraße,
im Osten durch die angenommene Grenze parallel zur Straße „In der Knüve“ durch die Flurstücke 8 - 18, sowie durch die Flurstücke 23 teilw., 21, die Wegeparzelle 26/1 und die westliche Begrenzung der Straße „In der Knüve“,
im Südwesten durch die nördliche Grenze des Flurstücks 58/8 und deren Verlängerung durch die Flurstücke 53, 56 und 57,
im Westen durch die Fieerstraße, die Wegeparzelle 145, das Flurstück 150, die Straße „Am Pfad“, sowie durch die Flurstücke 146/2, 146/5 und 146/10. Die beiden letztgenannten Flurstücke werden bis zur Einmündung des Wöstenweges in die Brinkstraße teilweise vom Geltungsbereich erfaßt.